

Erstattung von Verdienstaussfall

Die Erstattung von Verdienstaussfall soll die Teilnahme als Gruppenleiter*innen an Bildungs- oder Freizeitveranstaltungen wie zum Beispiel einem Zeltlager ermöglichen.

Gruppenleiter*innen, die keinen Urlaub oder keinen Sonderurlaub mit Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber erhalten und ohne deren Teilnahme die Durchführung des Zeltlagers gefährdet ist, können Verdienstaussfall beantragen.

Die insgesamt zur Verfügung stehende Summe der Verdienstaussfallerstattung ist begrenzt. In vielen Jahren übersteigen die Anträge die zur Verfügung stehenden Mittel. Der BDKJ appelliert an alle Antragsteller*innen, vor der Beantragung von Verdienstaussfall-Mitteln die Möglichkeit der Urlaubsbeantragung zu prüfen, sodass das Geld denjenigen zur Verfügung steht, die keine anderen Möglichkeiten der Freistellung durch den Arbeitgeber erhalten können.

Auf der Diözesanversammlung 2022 wurde eine bevorzugte Auszahlung von Verdienstaussfallmitteln für Mitglieder von Jugendverbänden oder für die Jugendleiter*innen in verbandlich organisierten Maßnahmen beschlossen, die ihre Voranmeldung zum Antrag bis zum 31.03. des jeweiligen Jahres in der Diözesanstelle des BDKJs eingereicht haben (Antrag 4 der Diözesanversammlung vom 18.-20.11.2022 in Sögel). Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden in der Reihenfolge des Eingangs in der Diözesanstelle berücksichtigt.

Folgende Möglichkeiten gibt es:

Sonderurlaub mit Lohnfortzahlung

Dieser kann zusätzlich zum Jahresurlaub gewährt werden. Anlässe dafür sind besondere Ereignisse wie zum Beispiel ein Umzug aus beruflichen Gründen, Tod von engen Angehörigen etc. Arbeitnehmer*innen können hier - je nach Arbeitsvertrag-Sonderurlaubstage mit Lohnfortzahlung erhalten. Einige Arbeitnehmer schließen in diese Möglichkeit auch die Teilnahme an sozialen/ehrenamtlichen Aktivitäten ein. Möglicherweise verlangen sie als Voraussetzung einen Nachweis über bestimmte Qualifikationen wie z.B. eine gültige Jugendleiter*innen-Card (JuLeiCa), die von Antragstellenden vorgelegt werden muss.

Sonderurlaub ohne Lohnfortzahlung

Wenn kein Erholungsurlaub genommen werden kann, besteht die Möglichkeit, Sonderurlaub ohne Lohnfortzahlung zu beantragen. Dies könnte die Teilnahme an sozialen/ehrenamtlichen Aktivitäten ermöglichen, führt dann zu fehlendem Gehalt für die Tage des Sonderurlaubes.

Sonderurlaub ohne Lohnfortzahlung mit Erstattung des Verdienstaussfalls

Wenn kein Urlaub oder Sonderurlaub mit Lohnfortzahlung vom Arbeitgeber gewährt wird, besteht die Möglichkeit, dass beim Vorliegen einer gültigen JuLeiCa der Ausfall des Verdienstes erstattet wird. Hierzu ist ein Antrag beim BDKJ zu stellen. Der BDKJ prüft den Antrag auf Grundlage der landesweiten Vorgaben und leitet diesen an den niedersächsischen Landesjugendring (ljr) weiter. Der Verdienstaussfall wird dann vom ljr erstattet.

(Stand: Januar 2023)